

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geiger Sachsen GmbH & Co. KG für den Geschäftsbereich Baustoffe (Stand: 01.04.2026)

§ 1 Allgemeines

a) Für den Verkauf von Baustoffen, Recyclingmaterialien, Entsorgungsleistungen sowie für die Leistungen unserer Baustoffprüfstelle, der Werkstatt und unseres Fuhr- und Maschinenparks, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Soweit von uns gleichzeitig ein Absetz- und/oder Abrollcontainer zur Aufnahme von Abfällen gestellt wird, gelten hierfür unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Abfallcontainern. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

b) Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten, sind diese kursiv gedruckt. Diese Regelungen gelten nicht für Verbraucher und werden eingeleitet mit „Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, ...“ Die übrigen Bestimmungen gelten für alle Vertragspartner gleichermaßen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

c) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

d) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, sind unsere AGB auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AGB nicht nochmals erfolgt.

§ 2 Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Ausführungs- und Liefermöglichkeit. Wir werden den Vertragspartner über eine etwaige Nichtverfügbarkeit unserer Leistung unverzüglich informieren eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten. Wir sind an unsere Angebote für 14 Tage gebunden, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag gemäß unserem Angebot erteilt.

b) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass uns die erforderlichen Angaben für die richtige Auswahl der Ware und deren Menge sowie der Fahrzeuge vorliegen, soweit nicht anders vereinbart.

c) Maßgebend für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unser Angebotstext. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und dienen dessen Veranschaulichung. Diese stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.

§ 3 Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks, Lieferzeiten

a) Für Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks gelten neben § 3 auch die übrigen AGB, insbesondere § 6 b) und § 9 c).

b) Unsere Fahrzeuge werden nur zusammen mit unserem Personal zur Verfügung gestellt.

c) Unsere Fahrzeuge müssen die Baustelle oder Anlieferstelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Auftrages am Einsatzort oder den Transport der Waren vorliegen. Die Zufahrt muss für ein Fahrzeuggewicht von bis zu 42 Tonnen geeignet und zugelassen sein. Das Entladen bzw. Entleeren des Transportfahrzeuges muss, soweit nicht anders vereinbart, durch den Vertragspartner umgehend und gefahrlos erfolgen. Andernfalls haftet der Vertragspartner für die dadurch entstehenden Schäden, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

d) Von uns nicht zu vertretende und vorübergehende Leistungshindernisse in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, wie etwa witterungsbedingte oder verkehrsbedingte Verzögerungen, Arbeitsaufstände und Aussperrungen, behördliche Eingriffe sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-COV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der weiteren zuständigen Behörden stehen, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden den Vertragspartner über derartige Umstände unverzüglich informieren.

e) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Bei einer nicht durch uns zu vertretenden Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Lieferverzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

§ 4 Übergabe der Ware und Gefahrübergang

a) Die Übergabe der Ware erfolgt durch Abholung durch den Vertragspartner im Werk, soweit nicht anders vereinbart. Bei Abholung in unserem Werk geht mit Übergabe der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über.

b) Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentlichen Straßen auftragsgemäß verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen, sofern nicht ein Fall des § 4 c) gegeben ist.

c) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher und wird die Ware auf sein Verlangen an ihn oder einen Dritten versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem die Ware an den mit dem Versand Beauftragten übergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch unser Transportpersonal oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt oder wir die Kosten der Versendung tragen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Versendung von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort

aus erfolgt, wenn dadurch das Transportrisiko nicht erhöht wird.
d) Sind mehrere Personen unsere Vertragspartner, so haften diese als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Ware. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sich an der Anlieferstelle zur vereinbarten Lieferzeit eine zur Annahme der Ware und Abzeichnung des Lieferscheins berechnigte Person befindet. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Übergabe der Ware auch an eine andere Person erfolgen darf, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Ware berechnigt ist.

§ 5 Mängelrechte/Gewährleistung

a) Gewährleistungsrechte des Vertragspartners, der kein Verbraucher ist, setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Er ist verpflichtet, unsere Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder, sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang unzulässig ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner diese Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel). Zeigt sich ein verdeckter Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Entdeckt der Vertragspartner einen Mangel, hat er die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Mangelanzeigen sind aus Beweisgründen in Schriftform zu übermitteln.

b) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, leisten wir für Mängel unserer Ware Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechnigt den Vertragspartner nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

c) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, verjähren seine Mängelrechte ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen nach § 6 a) sowie für Mängel an Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

§ 6 Haftungsbeschränkung

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypisch vorhersehbare Schäden handelt.

b) Die Haftungsbeschränkung in § 6 a) gilt nicht für unsere Tätigkeit als Frachtführer. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, ist bei unserer Tätigkeit als Frachtführer die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes jedoch begrenzt auf einen Betrag von höchstens 1,0 Mio. Euro oder auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Sonderziehungsrecht ist eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund). Es enthält die vier wichtigsten Weltwährungen - US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund - und wird täglich

neu festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 6 a) vorliegt.
c) Die Regelungen des § 6 a) erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
d) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, kann er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Vertragspartner hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 7 Sicherungsrechte

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung und der diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B.) Zinsen, Finanzierungskosten, Wechselkosten) unser Eigentum. Bei Lieferung mehrerer Sachen zu einem Gesamtpreis bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtpreises unser Eigentum. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so ist ihm eine Verfügung (Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung) der noch von unserem Eigentumsvorbehalt betroffenen Sachen verboten.

b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder das Abhandenkommen der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie des eigenen Geschäfts- bzw. Wohnsitzwechsel hat der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

c) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner haben, unser Eigentum; er darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Vertragspartner hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungsrechte gemäß diesem und den folgenden Absätzen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

d) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, darf er die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwerten, wenn er mit seinem Kunden kein wirksames Abtretungsverbot seines daraus resultierenden Vergütungsanspruchs vereinbart oder diesen im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten hat; er darf diese Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % weder abtreten, noch verpfänden noch mit ihr gegen andere Forderungen aufrechnen. Unter Verwertung verstehen wir die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit einer fremden Sache sowie die Weiterveräußerung der Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand.
e) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, erfolgt die Be- und Verarbeitung der Ware stets im Namen und im Auftrag für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Entsteht hierdurch eine neue Sache, so räumen wir dem Vertragspartner schon jetzt Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis ein, in dem der Wert der neuen Sache unseren noch unbeglichenen Rechnungsbetrag (brutto) zzgl. 10 % übersteigt. Wird der Vertragspartner zunächst Eigentümer der neuen Sache, übertragen wir uns zur Sicherung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

f) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, tritt er uns zur

Sicherung unserer Forderungen gegen ihn bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (brutto) zzgl. 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seines Vergütungsanspruchs alle Forderungen ab, die ihm durch die Verwertung unserer Ware gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner weiterhin zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Verwertungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sowie die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Vertragspartner hat in diesem Falle unverzüglich alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und dem Dritten unverzüglich die Abtretung mitzuteilen.

g) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, werden wir auf Verlangen des Kunden unsere Sicherungsrechte insoweit freigeben, als deren Wert unsere Gesamtforderung (Rechnungsbetrag brutto zzgl. Nebenforderungen) um 10 % übersteigt.

§ 8 Entsorgung von Abfällen

a) Die Entsorgung von Abfällen kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Vertragspartner sichert zu, dass der Abfall der von ihm angegebenen Deklaration entspricht. Der Vertragspartner hat ggf. durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei Anlieferung der Abfälle durch Vorlage einer den Abfall abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellen Fassung. Ein Recht zur Annahmeverweigerung besteht, sofern die Annahme des angelieferten Materials aus anderen Gründen geltenden Rechtsvorschriften oder Inhalten der Betriebsgenehmigung widersprechen würde (bspw. genehmigte Lager- oder Behandlungskapazitäten ausgeschöpft). Ein Recht zur Annahmeverweigerung entsteht auch, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, welche die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. Als Fremdstoffe gelten insbesondere: Asbest, Mineralwolle, Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metalle, Eisen- und Stahlteile, Holz, Altreifen, Kunststoffe, Papier, Pappe, organische Anteile, etc.

b) Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Vertragspartner Sorge zu tragen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.

c) Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben die Abfälle vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in § 8 a) genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Vertragspartner sichert zu, dass das von ihm bzw. das durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen

jeweils angelieferte Material stets der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

d) Der Vertragspartner hat die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle - insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Menge und die Terminierung der Anlieferung - rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen an einer im Vorfeld vereinbarten Entsorgungsanlage ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden.

e) Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort, organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Vertragspartner bzw. das von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen angelieferte Material von Art, Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in § 8 a) genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Vertragspartner bzw. an seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Im Übrigen haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den in § 8 a) genannten Bedingungen entsprechen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

f) Die Einhaltung des vereinbarten Leistungszeitraums steht unter dem Vorbehalt der Materialannahme und der Leistungserbringung unserer Dienstleister (Entsorgungsstellen, Frächter, Labors, ...). Bei einem nicht durch uns zu vertretenden Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister, verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend der Dauer des Ausfalls. Dies gilt auch, wenn eine Behandlungsanlage keine Annahmekapazitäten hat, da die Entsorgung des Materials von der Behandlungsanlage an die Entsorgungsstellen aufgrund von einem Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister nicht möglich ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir den Vertragspartnern sobald als möglich mit.

§ 9 Preise und Zahlung

a) Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten, gehen zu Lasten des Kunden, soweit nicht anders vereinbart.

b) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher und erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten insbesondere für Kies, RC-Körnung, Entsorgungsleistungen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; liegt der sich durch die Anpassung ergebende Preis über dem vereinbarten Preis, hat der Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

c) Wird die Gegenleistung nach Zeiteinheiten bemessen, wie bei den Leistungen unseres Fuhr- und Maschinenparks, so erfolgt die Berechnung ab dem Zeitpunkt, in dem unser Fahrzeug aufgrund seines Standorts verlässt, soweit nicht anders vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten über die abzurechnende Zeit sind die Tachodaten (Tachoscheibe/dig. Tachograph) unserer Fahrzeuge maßgebend. Dem Vertragspartner ist der

Nachweis gestattet, dass die Angaben der Tachoscheibe/Tachograph unzutreffend sind.

d) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Insofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, tritt Zahlungsverzug spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf.

e) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder von uns anerkannt sind.

f) Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung in Rückstand, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Ware, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel oder Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch unsere auftragsgemäßen Aufwendungen gedeckt sind. Des Weiteren kann die Auslieferung von einer Vorauszahlung oder einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

g) Wenn uns nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erbracht wird.

§ 10 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten zur Baustoffüberwachung (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneter Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, gilt Jahnndorf/Erzgebirge, Deutschland, für aus alle dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorge-schrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

c) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind in Schriftform vorzunehmen.

d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.